

**SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG AUS STRAF- UND STRAF-  
PROZESSRECHT AM 14.11.2017  
(Prof. Murschetz, Prof. Venier)**

**I.**

Die 84-jährige P vergisst in einem Bus der Innsbrucker Verkehrsbetriebe ihre Handtasche, in der sich 60 € Bargeld, ein Seniorenausweis und eine Kreditkarte befinden. Die 15-jährige J nützt die Gelegenheit und nimmt die Tasche an sich. Mit dem Bargeld kauft sich J Schminksachen, die Tasche samt Ausweis wirft sie in einen Papiersammelcontainer. Mit der Kreditkarte der P kauft J über das Internet (Online-Shop) mehrere Handys im Gesamtwert von 2.500 €. Einige Tage später geht J zur Postfiliale, um dort die gekaufte Ware abzuholen. J gibt sich als Enkelin der P aus. Allerdings kennt die Postangestellte zufällig die P und weiß, dass P keine Enkelin hat. Sie bittet daher die J unter einem Vorwand später wieder zu kommen. Als J wieder in der Filiale auftaucht, wartet schon die Polizei auf sie.

*Beurteilen Sie die Strafbarkeit der J!*

**II.**

F möchte ihren Ehemann loswerden. Sie bittet daher ihren Liebhaber L, den Ehegatten zu töten. Dieser stimmt zu. F und L planen die Tat und vereinbaren den Tatzeitpunkt. Vor der geplanten Tat erzählt L seinem Freund B von dem Plan. Dieser übergibt L ein Jagdgewehr zur Ausführung der Tat. Kurz vor der Tat überkommen den L Gewissensbisse. Er begeht die Tat nicht.

*Beurteilen Sie die Strafbarkeit von F, L und B!*

**III (Prozessrecht)**

A ist wegen Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB angeklagt. A soll den B durch einen Faustschlag ins Gesicht verletzt haben. In der Hauptverhandlung werden A und B zum Anklagevorwurf vernommen, dann vertagt das Gericht die Verhandlung zur Einholung eines Sachverständigengutachtens über die angebliche Verletzung. Zur neu anberaumten Hauptverhandlung erscheint der Angeklagte A trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht. Das Sachverständigengutachten, das eine Verletzung bejaht, wird verlesen; B beantragt den Zuspruch eines „angemessenen Schmerzensgelds“. A wird aufgrund des Gutachtens und der Aussage des B nach § 83 Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe von 740 TS verurteilt; B werden € 500 als Schmerzensgeld zugesprochen.

*War das Vorgehen des Gerichts korrekt? Wenn nein, was kann A unternehmen?*

***Viel Erfolg!***

**Achtung:** Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!